

DBfK Nordwest e.V. · Beethovenstraße 32 · 45128 Essen

An  
Ministerium für Justiz und Gesundheit  
Schleswig-Holstein  
Referat II 531  
Max Schulz-Simbeck

– per E-Mail –

**DBfK Nordwest e.V.**

Geschäftsstelle  
Bödekerstraße 56  
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord  
Am Hochkamp 14  
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West  
Beethovenstraße 32  
45128 Essen

Zentral erreichbar  
T +49 511 696 844-0  
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de  
www.dbfk.de

07.07.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des PflBG**

Sehr geehrter Herr Schulz-Simbeck,

der DBfK Nordwest e.V. nimmt Bezug auf den von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung Anfang Juni 2026 zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes (PflBG).

Als Berufsverband der professionell Pflegenden in Schleswig-Holstein vertreten wir die Interessen beruflich Pflegenden und setzen uns für die Weiterentwicklung der Pflegebildung und der pflegerischen Versorgung ein. Vor diesem Hintergrund übersenden wir Ihnen anliegend unsere Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im Rahmen der laufenden Verbandsbeteiligung zu berücksichtigen.

Der DBfK Nordwest begrüßt das Ziel, die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung landesrechtlich umzusetzen und die bisherigen Regelungen in Schleswig-Holstein entsprechend anzupassen. Die Einführung einer generalistisch ausgerichteten Pflegefachassistentenausbildung kann zur Transparenz und Durchlässigkeit pflegerischer Bildungswege und zur Versorgungssicherheit beitragen. Gleichzeitig gilt: Die Pflegefachassistenz ist ein eigenständiger Heilberuf mit patient:innensicherheitsrelevanten Aufgaben. Ihre Einführung darf daher nicht auf eine organisatorische Anpassung reduziert werden, sondern muss konsequent an Qualitätsanforderungen ausgerichtet werden.

Aus Sicht des DBfK Nordwest greift der vorliegende Entwurf wichtige bundesrechtlich eröffnete Gestaltungsspielräume auf. Entscheidend ist jedoch, wie diese im Verordnungsrecht qualitätsorientiert ausgestaltet werden.

Da der Gesetzesentwurf nicht nur Einzelregelungen zur Pflegefachassistenz trifft, sondern das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes und dessen Verordnungsermächtigungen insgesamt neu ordnet, sollte das Verfahren zugleich genutzt werden, um auch die landesrechtliche Umsetzung der erweiterten Befugnisse von Pflegefachpersonen nach dem Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) vorzubereiten.

Im Folgenden nimmt der DBfK Nordwest zu den einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfs Stellung.

# Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

## zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des PflBG

7. Juli 2026

### I. Kurzfassung der zentralen Forderungen

- Die vorhandenen Verordnungsermächtigungen müssen konsequent qualitätsorientiert ausgestaltet und in einer Ausbildungs- und Durchführungsverordnung verbindlich konkretisiert werden.
- Schleswig-Holstein sollte das Gesetz um eine zusätzliche Verordnungsermächtigung ergänzen, um ein landesrechtliches Kompetenzfeststellungsverfahren für die eigenverantwortliche Heilkundenausübung von Pflegefachpersonen im Rahmen des Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) zu ermöglichen.
- Die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung ist stärker an qualitativen Kriterien auszurichten; insbesondere sind verbindliche Anforderungen an Anleitung, Lerngelegenheiten und Einsatz von Auszubildenden zu definieren. Praxisanleitung sollte nicht nur finanziert, sondern verbindlich geplant, durchgeführt, dokumentiert und qualitätsgesichert nachgewiesen werden.
- Die temporäre Absenkung von Qualifikationsanforderungen bei Lehrpersonen darf nicht verstetigt werden und muss mit einer aktiven Strategie zur Qualifizierung von Pflegepädagog:innen verbunden werden.
- Ein systematisches, qualitätsorientiertes Monitoring der Ausbildung ist aufzubauen und um zentrale Indikatoren (z. B. Ausbildungsabbrüche, Vertragslösungen, Prüfungserfolge, Praxisanleitung, Unterstützungsstrukturen) zu erweitern.
- Unterstützungsstrukturen für Auszubildende (z. B. Sprachförderung, Lernbegleitung, psychosoziale Beratung) müssen verbindlich mitgedacht und auskömmlich finanziert werden.

### II. Grundsätzliche Bewertung

Mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Regelungen zum 1. Januar 2027 qualifiziert die Ausbildung zur Pflegefachassistenz nicht für einen beliebig austauschbaren Hilfsberuf, sondern für einen bundesrechtlich geregelten Heilberuf mit einem eigenständigen, patient:innensicherheitsrelevanten Aufgabenprofil. Pflegefachassistenzpersonen sollen Pflegemaßnahmen in „nicht komplexen“

Pflegesituationen selbstständig durchführen, in „komplexen“ Pflegesituationen mitwirken und ärztlich angeordnete, zur Übertragung geeignete Maßnahmen eigenständig ausführen, sofern diese übertragen oder weiterübertragen wurden. Dies verlangt eine tragfähige Kompetenzbasis, klare Delegations- und Eskalationsstrukturen und eine qualitativ gesicherte praktische Ausbildung.

Vor diesem Hintergrund sollte das Landesausführungsgesetz nicht nur eine technische Anpassung an Bundesrecht sein. Es sollte vielmehr als landespolitischer Hebel genutzt werden, um zwei Ziele zusammenzuführen: eine hochwertige, verlässliche Pflegefachassistentenausbildung und die zügige Umsetzung der durch das Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) eröffneten eigenverantwortlichen Heilkundeausübung von Pflegefachpersonen in Schleswig-Holstein.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die Anforderungen des Bundes grundsätzlich folgerichtig um, indem er die Regelungen des Pflegefachassistentengesetzes in das bestehende Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes (PflBG) integriert und die Verordnungsermächtigungen festlegt. Aus Sicht des DBfK Nordwest bleibt der Entwurf jedoch stark auf eine funktionale und verwaltungsorganisatorische Umsetzung beschränkt. Die zentralen qualitativen Gestaltungsspielräume, die das Bundesrecht ausdrücklich eröffnet, bedürfen der Konkretisierung in einer Ausbildungs- und Durchführungsverordnung.

### **III. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 § 1 – Verordnungsermächtigungen**

Der DBfK Nordwest begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf umfassende Verordnungsermächtigungen vorsieht. Entscheidend ist jedoch nicht allein die Existenz der Ermächtigungen, sondern ihre konsequente qualitätsorientierte Ausgestaltung in einer Ausbildungs- und Durchführungsverordnung.

##### **a) Verbindlicher Lehrplan (§ 1 Nr. 1)**

Bislang hat Schleswig-Holstein die Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG als verbindliche Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen. Diese Verbindlichkeit begrüßen wir ausdrücklich und befürworten entsprechend auch die Erweiterung auf die Ausbildung in der Pflegefachassistenten. Der DBfK hat bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Pflegefachassistentengesetz darauf hingewiesen, dass reine Empfehlungen zu Rahmenlehrplänen zu erheblichen Umsetzungsunterschieden führen können. Daher sehen wir es als zentral, dass der Lehrplan insbesondere die Abgrenzung zwischen Pflegefachassistent:innen und Pflegefachpersonen, die Einordnung nicht komplexer und komplexer Pflegesituationen, die Delegations- und Eskalationslogik, die generalistische Ausrichtung, die Anschlussfähigkeit an die Ausbildung nach PflBG und besondere Unterstützungsbedarfe der Zielgruppe abbildet.

##### **b) Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung (§ 1 Nr. 2)**

Die Möglichkeit, Anforderungen an Einrichtungen der praktischen Ausbildung festzulegen, begrüßen wir, entscheidend ist aber auch hier die qualitative Konkretisierung.

Das angemessene Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen bestimmt sich nach Landesrecht. Aus DBfK-Perspektive sollte dieses Verhältnis eine Quote von einer auszubildenden Person zu zwei Pflegefachpersonen in Vollzeitäquivalenten nicht unterschreiten. Dies dient dem Schutz der Auszubildenden, der Pflegefachpersonen sowie der Pflegeempfänger:innen, indem sichergestellt wird, dass pflegerische Aufgaben fachgerecht durch Pflegefachpersonen wahrgenommen und angeleitet werden können und Auszubildende allein im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und entsprechend ihrer Kompetenzen eingesetzt werden. Dies gilt gleichermaßen für die Ausbildung nach PflBG sowie nach dem PflFAssG.

Entscheidend ist weiterhin, dass Praxisanleitung nicht nur formal vorgesehen, sondern in der praktischen Ausbildung tatsächlich geplant, durchgeführt, dokumentiert und überprüft wird. Für die Pflegefachassistenz gilt dies in besonderer Weise, weil hier Auszubildende mit sehr unterschiedlichen schulischen, sprachlichen und beruflichen Voraussetzungen zusammenkommen.

Bereits in der generalistischen Pflegeausbildung zeigt sich, dass Praxisanleitung trotz auskömmlicher Finanzierung unter Bedingungen von Personalmangel, Arbeitsverdichtung und unzureichender Freistellung häufig nicht im erforderlichen Umfang stattfindet.

Der DBfK Nordwest fordert daher neben der Nachweispflicht zur Qualifikation und jährlichen Fortbildung der Praxisanleitenden auch eine verbindliche Nachweispflicht zur tatsächlichen Durchführung der Praxisanleitung. Diese sollte mindestens umfassen: geplante und tatsächlich erbrachte Praxisanleitungszeiten, Zuordnung von Praxisanleitenden zu Auszubildenden, strukturierte Vor-, Zwischen- und Abschlussgespräche, Rückmeldungen der Auszubildenden zur praktischen Ausbildung sowie Maßnahmen bei nicht erreichter Anleitung oder gefährdetem Ausbildungsziel.

Diese Nachweise sollten risikoorientiert ausgestaltet werden: Basisdokumentation für alle Träger, vertiefte Prüfung bei Auffälligkeiten, Beschwerden, auffällig hohen Vertragslösungen, nicht bestandenen Prüfungen oder Zweifeln an der Geeignetheit der Einrichtung.

### **c) Ombudsstelle (§ 1 Nr. 3)**

Der DBfK Nordwest begrüßt ausdrücklich, dass die Ombudsstelle für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung künftig auch für die Pflegefachassistentenausbildung vorgesehen werden soll.

Die Ombudsstelle muss niedrigschwellig erreichbar, unabhängig wahrnehmbar, allen Auszubildenden aktiv bekannt gemacht und mit klaren Verfahrenswegen ausgestattet sein. Ihre anonymisierten Erkenntnisse sollten regelhaft in das Ausbildungsmonitoring einfließen, um strukturelle Problemlagen frühzeitig sichtbar zu machen.

### **d) Mindestanforderung an Pflegeschulen (§ 1 Nr. 4)**

Die vorgesehene Möglichkeit, Qualifikationsanforderungen für Lehrpersonal befristet abzusenken, ist vor dem Hintergrund des Lehrpersonalmangels nachvollziehbar. Gleichwohl handelt es sich um eine Absenkung gegenüber dem regulären Qualifikationsziel. Sie darf nicht zum Dauerzustand werden. Die Absenkung der Qualifikationsanforderungen wurde mit dem Inkrafttreten des PflBG auf 2029 befristet und durch das PflFAssG bis 2035 verlängert. Diese bundesrechtliche Ausweitung der Befristungsregelung halten wir als zu lang und fordern, die Qualifikationsabsenkung regelmäßig zu evaluieren, indem über das Monitoring gezielt Angaben über Bildungseinrichtungen, Zahl und Qualifikation des Lehrpersonals erfasst und ausgewertet werden. Verbunden werden sollte dies mit einer aktiven Strategie zur Gewinnung und Weiterqualifizierung von Pflegepädagog:innen auf Master-Niveau. Schleswig-Holstein hat mit der Einrichtung des Masterstudiengangs Pflegepädagogik an der

CAU Kiel auf den Bedarf an qualifizierten Pflegelehrer:innen reagiert. Entscheidend ist, dass das Land am Ausbau der Studienplätze im Bereich Pflegepädagogik weiter festhält und ein gesondertes Landesprogramm für pflegepädagogische Qualifizierung, hochschulische Weiterqualifizierung und attraktive Arbeitsbedingungen an Pflegeschulen prüft.

#### **e) Kompetenzfeststellungsverfahren zur Anrechnung von Berufserfahrung (§ 1 Nr. 18)**

Der DBfK unterstützt Anrechnungs- und Verkürzungsmöglichkeiten dort, wo vorhandene Kompetenzen tatsächlich nachgewiesen und qualitätsgesichert geprüft werden. Kritisch wird es aber, wenn massive Verkürzungen ohne strukturierte Praxisanleitung, ohne praktische Kompetenznachweise und ohne klare Begrenzung der Zielgruppen etabliert werden.

Das Aufgabenprofil der Pflegefachassistenz ist patient:innensicherheitsrelevant. Neben körpernaher Pflege, Beobachtung, Dokumentation, Prophylaxen und Notfallsituationen umfasst es auch ärztlich angeordnete, zur Übertragung geeignete Maßnahmen nach Übertragung oder Weiterübertragung. Verkürzungsmöglichkeiten und auch der 320-Stunden-Weg (Vorbereitungskurs) dürfen deshalb nicht als schnelle Antwort auf Personalnot verstanden werden. Sie müssen eng als Ausnahme für definierte Personengruppen begrenzt und mit verbindlichen Kompetenznachweisen verbunden werden. Wir verweisen hierzu auch auf unser [DBfK-Positionspapier \(Februar 2026\)](#).

Der DBfK Nordwest fordert für die landesrechtliche Ausgestaltung des Vorbereitungskurses: eine restriktive und transparente Zulassungspraxis, standardisierte Kompetenznachweise / Kompetenzprüfung im Rahmen von Anrechnung und vor Zulassung zum Vorbereitungskurs beziehungsweise spätestens im Rahmen der Zulassung zur Prüfung, praktische Prüfanteile in realitätsnahen Versorgungssituationen, dokumentierte Anleitungselemente auch bei angerechneter Berufserfahrung, gesondertes Monitoring der Absolvent:innen dieses Weges sowie klare Vorgaben, dass der Vorbereitungskurs kein Rekrutierungsinstrument für ungelernete Hilfspersonen ohne hinreichend strukturierte pflegefachliche Vorerfahrung wird.

#### **f) Erprobung von Ausbildungskonzepten und Fernunterricht (§ 1 Nr. 19)**

Der DBfK Nordwest steht innovativen Ausbildungskonzepten offen gegenüber, sofern sie nachweislich zur Ausbildungsqualität beitragen. Die vorgesehene Möglichkeit, Abweichungen von Strukturvorgaben der schulischen und praktischen Ausbildung zuzulassen, muss jedoch eng begrenzt, befristet, genehmigungspflichtig und evaluierungspflichtig ausgestaltet werden. Modellvorhaben dürfen nicht dazu führen, dass praktische Lerngelegenheiten, Praxisanleitung, Praxisbegleitung oder Präsenzanteile abgesenkt werden. Fernunterricht kann ergänzend sinnvoll sein, darf aber insbesondere in einer kompetenzorientierten Pflegefachassistentenausbildung den Theorie-Praxis-Transfer, die persönliche Lernbegleitung und die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz nicht ersetzen. Erforderlich sind transparente Qualitätskriterien, Beteiligung der Auszubildenden, Evaluation der Lernergebnisse und eine Veröffentlichung der Ergebnisse.

#### **g) Übergangsregelungen für landesrechtliche Helfer- und Assistenzbildungen (§ 1 Nr. 21 und 22)**

Der DBfK Nordwest erkennt an, dass Ausbildungskapazitäten in der Übergangsphase gesichert werden müssen. Die Möglichkeit, im Jahr 2027 noch Ausbildungen nach bisherigem Landesrecht zu beginnen, darf jedoch nur restriktiv und einzelfallbezogen genutzt werden. Sie sollte an den Nachweis gebunden werden, dass eine rechtzeitige Umstellung auf die Pflegefachassistentenausbildung trotz ernsthafter

Bemühungen nicht möglich ist. Zugleich braucht es für betroffene Schulen verbindliche Umstellungspläne, transparente Information der Bewerber:innen über Anschlussfähigkeit und Anerkennung sowie eine klare Begrenzung auf die Sicherung bestehender Kapazitäten. Die Übergangsregelung darf nicht dazu führen, dass parallel längerfristig unterschiedliche Qualitätsniveaus entstehen.

#### **h) Ergänzende Forderung: neue Ermächtigung zur BEEP-Umsetzung**

Im Zusammenhang mit der Regelung zum Kompetenzfeststellungsverfahren aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 3 PflFAssG möchten wir ausdrücklich darauf verweisen, dass die Länder nach dem BEEP dafür zuständig sind, Kompetenzfeststellungsverfahren zu konzipieren, um die Berufserfahrung von Pflegefachpersonen als Zugang zu § 15a SGB V (eigenverantwortliche Erbringung von Leistungen der ärztlichen Behandlung) anerkennen zu lassen.

Der vorliegende Entwurf sollte daher aus unserer Sicht um eine weitere Verordnungsermächtigung ergänzt werden, die für Schleswig-Holstein die zeitnahe Umsetzung der mit dem BEEP verbundenen Kompetenzfeststellungsverfahren ermöglicht.

Mit § 4a Pflegeberufegesetz und § 15a SGB V ist seit Inkrafttreten des BEEP klargestellt, dass Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Pflegeberufegesetz zur eigenverantwortlichen Heilkundeausübung im Rahmen der dazu erworbenen staatlich geprüften, staatlich anerkannten oder staatlich festgestellten Kompetenzen befugt sind. Genau hier entsteht auf Landesebene ein praktisches Nadelöhr: Ohne ein rechtssicheres, einheitliches und zeitnah verfügbares Verfahren zur staatlichen Feststellung entsprechender Kompetenzen besteht die Gefahr, dass die bundesrechtlich eröffneten Befugnisse in Schleswig-Holstein nicht ausreichend in der Versorgung ankommen.

Der DBfK Nordwest hält es daher für geboten, das zuständige Ministerium ausdrücklich zu ermächtigen, die Voraussetzungen, Verfahren, Nachweise, Zuständigkeiten und Qualitätssicherungsanforderungen für die staatliche Feststellung, Anerkennung oder Prüfung entsprechender Kompetenzen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Das BEEP schafft die Grundlage dafür, Pflegekompetenz zu stärken und Versorgungsprozesse zu entbürokratisieren. Damit dies in Schleswig-Holstein auch tatsächlich wirksam wird, braucht es ein rechtssicheres, landesrechtlich verantwortetes Verfahren zur Feststellung, Anerkennung und Prüfung entsprechender Kompetenzen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die bundesrechtlich eröffneten Befugnisse in der Versorgungspraxis nicht oder nur stark verzögert ankommen. Schleswig-Holstein kann jetzt ein klares Signal senden, dass die Kompetenzerweiterung der Pflegefachpersonen nicht nur bundesrechtlich begrüßt, sondern landesrechtlich aktiv ermöglicht wird.

Der DBfK Nordwest fordert daher, § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes um eine weitere Nummer zu ergänzen:

23. die Voraussetzungen, das Verfahren, die zuständigen Stellen, die Nachweise und die Qualitätssicherung für die staatliche Feststellung, Anerkennung oder Prüfung von Kompetenzen von Pflegefachpersonen zur eigenverantwortlichen Heilkundeausübung nach § 4a des Pflegeberufegesetzes sowie zur Anschlussfähigkeit dieser Kompetenzfeststellungsverfahren an bundesrechtlich vorgesehene Befugnisse von Pflegefachpersonen, insbesondere nach § 15a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und den hieran anknüpfenden leistungsrechtlichen Regelungen; hierzu können insbesondere Regelungen getroffen werden über Antragsverfahren, Prüfungsformate, praktische und theoretische Prüfungsteile, die Anrechnung hochschulischer Module, staatlich anerkannter Weiterbildungen, Berufserfahrung und sonstiger Qualifikationsnachweise,

Übergangsregelungen, Nachqualifizierungen, Dokumentation, Registrierung, Aufsicht sowie die Beteiligung der Pflegeberufsverbände, von Hochschulen, Pflegeschulen, Weiterbildungsträgern und weiteren fachlich geeigneten Stellen.

Aus Sicht des DBfK Nordwest sollte diese Ermächtigung so gefasst werden, damit sie unterschiedliche Wege des Kompetenzerwerbs abbilden kann: hochschulisch erworbene Kompetenzen, staatlich anerkannte Weiterbildungen, berufspraktisch erworbene Kompetenzen mit Fort- und Weiterbildungen und Gleichwertigkeits-, Kompetenzprüfungs- sowie Nachqualifizierungsverfahren. Maßgeblich muss sein, dass die Kompetenzen tatsächlich nachgewiesen, pflegfachlich geprüft, rechtssicher dokumentiert und für Pflegefachpersonen, Arbeitgebende, Leistungserbringer, Aufsichtsbehörden sowie Vertrags- und Kostenträger nachvollziehbar sind.

Erforderlich ist ein landesrechtlich verantwortetes Verfahren mit klarer staatlicher Legitimation. Die Pflegeberufsverbände sollten in die Ausgestaltung einbezogen werden. Sie verfügen als Vertretungen der professionellen Pflege über eine professionsbezogene Perspektive, die für fachliche Standards, berufsethische Anforderungen sowie Delegations- und Verantwortungsfragen zentral ist.

### **Zu Artikel 1 § 2 – Zuständige Landesbehörden**

Der DBfK Nordwest begrüßt eine klare Zuständigkeitszuordnung. Zugleich ist sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden über ausreichende personelle, fachliche und organisatorische Ressourcen verfügen, um Genehmigung, Aufsicht, Qualitätssicherung, Ombudsverfahren, Übergangsregelungen und Kompetenzfeststellungsverfahren zuverlässig wahrnehmen zu können. Die Annahme, dass kein Verwaltungsmehraufwand entsteht, erscheint mit Blick auf die zusätzlichen Aufgaben zumindest überprüfungsbedürftig. Qualitätssicherung in der Ausbildung setzt eine aktive, fachlich kompetente und datengestützte Steuerung voraus.

## **IV. Monitoring und Unterstützungsstrukturen für Auszubildende verbindlich mitdenken**

Der Gesetzesentwurf enthält keine Vorgaben für ein systematisches Monitoring der Ausbildungsqualität in Schleswig-Holstein. Der DBfK Nordwest sieht hier erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Die Länder können über die bundesrechtlich vorgesehenen Merkmale hinaus weitere Sachverhalte des Ausbildungswesens statistisch erfassen. Diese Befugnis sollte gezielt und qualitätsbezogen genutzt werden. Es geht nicht um Datenerhebung um ihrer selbst willen, sondern um eine belastbare Steuerungsgrundlage für Ausbildungsqualität und Versorgungssicherheit.

Zusätzlich zu Angaben über Bildungseinrichtungen, Zahl und Qualifikation des Lehrpersonals, Vorbildung der Auszubildenden sowie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze sollten insbesondere erfasst werden: Vertragslösungen und Ausbildungsabbrüche, Gründe für Vertragslösungen in standardisierten Kategorien, Prüfungserfolge und Nichtbestehen, Verkürzungen und Anrechnungen, Teilnahme am Vorbereitungskurs, tatsächlich erbrachte Praxisanleitung, Qualifikation der Praxisanleitenden, Unterstützungsangebote wie Schulsozialarbeit, Sprachförderung und Lernbegleitung sowie anonymisierte Erkenntnisse aus Ombudsverfahren.

Darüber hinaus fordert der DBfK Nordwest, Unterstützungsstrukturen für Auszubildende verbindlich mitzudenken und auskömmlich zu refinanzieren. Die Pflegefachassistentenausbildung erreicht eine Zielgruppe mit sehr unterschiedlichen schulischen, sprachlichen, beruflichen und psychosozialen Voraussetzungen. Dies ist eine Chance für Durchlässigkeit und Teilhabe, darf aber nicht zu einer strukturellen Überforderung von Auszubildenden, Lehrenden und Praxisanleitenden führen.

Aus unserer Sicht sollten Maßnahmen wie Schulsozialarbeit an Pflegeschulen, Sprachförderung vor und während der Ausbildung, Lernbegleitung, Prüfungsvorbereitung, psychosoziale Beratung, Supervision, Teilzeitoptionen und flexible Ausbildungsmodelle verbindlich implementiert werden. Jeder vermeidbare Ausbildungsabbruch verschärft den Personalmangel und ist für die betroffenen Auszubildenden eine persönliche und berufliche Belastung.

## V. Fazit

Der DBfK Nordwest unterstützt die Einführung der bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und begrüßt, dass Schleswig-Holstein die notwendigen landesrechtlichen Umsetzungsschritte vorbereitet. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft hierfür eine wichtige Grundlage, bleibt jedoch zunächst auf organisatorische und verwaltungstechnische Aspekte beschränkt. Entscheidend wird die qualitätsorientierte Ausgestaltung der Verordnungsermächtigungen in einer Ausbildungs- und Durchführungsverordnung sein.

Zugleich sollte Schleswig-Holstein die Gelegenheit nutzen, das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes um eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung des Gesetzes zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) und zur Schaffung eines landesrechtlichen Kompetenzfeststellungsverfahrens zu ergänzen. Diese Ergänzung ist aus Sicht des DBfK Nordwest zentral. Sie würde ermöglichen, dass Pflegefachpersonen ihre erweiterten Kompetenzen rechtssicher, qualitätsgesichert und zeitnah in der Versorgung einsetzen können.

Für Rückfragen steht der DBfK Nordwest sehr gerne zur Verfügung.

Bad Schwartau/Hannover, 7. Juli 2026

Swantje Seismann-Petersen  
stellv. Vorsitzende DBfK Nordwest e. V.

Christina Zink  
Referentin DBfK Nordwest e. V.

**Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.**

Regionalvertretung Nord | Am Hochkamp 14 | 23611 Bad Schwartau | Telefon: +49 511 696844-0 |  
E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de

## Für diese Stellungnahme relevante Publikationen

DBfK, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (2026): Position des DBfK zur Pflegefachassistenz. Pflegefachassistenz braucht klare Qualitätsplanken – der 320-Stunden-Kurzweg gefährdet Patient:innensicherheit und belastet Pflegefachpersonen. Online unter: [https://www.dbfk.de/media/docs/newsroom/dbfk-positionen/DBfK-Positionspapier\\_Pflegefachassistenzgesetz.pdf](https://www.dbfk.de/media/docs/newsroom/dbfk-positionen/DBfK-Positionspapier_Pflegefachassistenzgesetz.pdf) (22.6.2026)

DBfK, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (2025a): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit zu einem Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenbildung (Pflegefachassistentengesetz - PflFAssG). Online unter: [https://www.dbfk.de/media/docs/Berufspolitik/stellungnahmen/DBfK-Stena-PflFAssG\\_2025-07-07-neu.pdf](https://www.dbfk.de/media/docs/Berufspolitik/stellungnahmen/DBfK-Stena-PflFAssG_2025-07-07-neu.pdf) (22.06.2026).

DBfK, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (2025b): Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege. Online unter: [https://www.dbfk.de/media/docs/Berufspolitik/stellungnahmen/DBfK-Stena-GeE\\_Befugniserweiterung-2025-10-06.pdf](https://www.dbfk.de/media/docs/Berufspolitik/stellungnahmen/DBfK-Stena-GeE_Befugniserweiterung-2025-10-06.pdf) (22.6.2026).